



EUROPEAN COMMISSION
HEALTH & CONSUMERS DIRECTORATE-GENERAL

Unit G5 - Veterinary Programmes

SANCO/10722/2012

*Programmes for the eradication, control and monitoring of certain
animal diseases and zoonoses*

Survey programme for Transmissible Spongiform Encephalopathies (TSEs)

Approved* for 2012 by Commission Decision 2011/807/EU

Austria

* in accordance with Council Decision 2009/470/EC

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.1

1. Identification of the programme

Member state : OSTERREICH

Disease : Transmissible Spongiform Encephalopathies

Request of co-financing for the year :

2012

1.1 Contact

Name : Dr. Renate Kraßnig

Phone : 0043 1 71100 4358

Fax : 0043 1 7134404 2036

Email : rena.krassnig@bmg.gv.at

2. Description of the programme

(max. 32000 chars) :

BSE und Scrapie: Das Programm 2012 wird gemäß Artikel 24 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates eingereicht und gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates idgF durchgeführt.

BSE: Österreich darf ein überarbeitetes Überwachungsprogramm durchführen (Durchführungsbeschluss Nr. 2011/358/EU der Kommission vom 17.6.2011). Auf Grund der neuen Rechtslage wird der bereits eingereichte Kofinanzierungsantrag gemäß dem Schreiben der Kommission (SANCO/G5/PD/ar ares (2011) 636704), geändert: Anhebung der Altersgrenze auf 72 Monate für gesund geschlachtete Rinder und auf 48 Monate bei verendeten/getöteten Rindern).

Die voraussichtlich insgesamt zu untersuchende Rinderzahl wird 178.000 Stück betragen, die Untersuchungen sind flächendeckend. Davon sind 135.000 gesund geschlachtete und mehr als 72 Monate alte Rinder, bzw. mehr als 30 Monate alte Rinder (letztere z.B. aus EU-Ländern, die kein überarbeitetes Überwachungsprogramm durchführen dürfen und die in Österreich geschlachtet werden), insgesamt 18.000 Schlachtungen aus besonderem Anlass (mehr als 48 Monate alt, bzw. 24 Monate z.B. aus EU-Ländern, die kein überarbeitetes Überwachungsprogramm durchführen dürfen) sowie verendete/getötete Rinder, die über 48 Monate, bzw. 24 Monate alt sind. Freiwillige Untersuchungen: >20 Monate bis zum verpflichtenden Untersuchungsalter: 25.000 Stück (darunter Exportuntersuchungen). Die Untersuchungen werden in vier Untersuchungsstellen durchgeführt:

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.1

Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) GmbH, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck, Linz und Mödling (in Mödling ist auch das NRL lokalisiert) und der Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Klagenfurt. Die Probenentnahme erfolgt bei geschlachteten Tieren durch amtlich beauftragte Fleischuntersuchungstierärzte, bei verendeten/getöteten Tieren durch den Amtstierarzt oder einen amtlich beauftragten Tierarzt. Bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses bleiben alle Teile eines Tieres, einschließlich der Haut unter amtlicher Verwahrung. Das SRM, sowie Tiere, die verendet sind oder getötete Tiere werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen unschädlich beseitigt. Proben sind gemäß der VO (EG) Nr. 999/2001 und entsprechend den Methoden/ Protokollen in der jeweils aktuellen Ausgabe des OIE Manual, zu untersuchen. Durchführung des Schnelltests: an allen Untersuchungsstellen; Pathohistologie, IHC und Westernblot: Durchführung in Mödling, im NRL. Ein BSE-Fall und fünf zu keulende Rinder (3 adulte und 2 Kälber) werden für 2011 inkludiert. Durchführungsbestimmungen sind in der Kundmachung GZ 74600/0043-II/B/5/2010 festgelegt. Eine neue TSE-Kundmachung (GZ 74600/0117-II/B/10/2011) tritt mit 1. Juli 2011 in Kraft.

Scrapie: Auch Scrapie-Überwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 119/2006, Verordnung (EG) Nr. 546/2006 der Kommission vom 31. März 2006 (anerkanntes nationales Programm) maßgeblich. In Österreich werden alle verendeten/getöteten Schafe und Ziegen über 18 Monate alt, untersucht. Die Testdurchführung: in Mödling. Bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses bleiben alle Teile eines Tieres, einschließlich der Haut unter amtlicher Verwahrung. Lediglich das SRM sowie Tiere, die verendet sind oder aus diagnostischen Gründen getötete Tiere, werden gemäß den geltenden Bestimmungen unschädlich beseitigt. Bei Einsendung des ganzen Schädels (genügend Probematerial, Absicherung der Diagnostik betreffend die atypische Scrapie) ist das mittels Ohrmarke gekennzeichnete Ohr des Tieres bzw. die Tätowierung mitzusenden. Durchführungsbestimmungen sind in der Kundmachung GZ 74600/0043-II/B/5/2010 (ab 1. Juli 2011 in GZ 74600/0117-II/B/10/2011), enthalten. Die Proben sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und entsprechend den Methoden und Protokollen in der jeweils aktuellen Ausgabe des OIE Manual zu untersuchen. Das ob zit. EU- anerkannte nationale Überwachungsprogramm sieht die Untersuchung aller verendeter oder getöteter Schafe und Ziegen vor, dafür werden zusätzliche 8.000 Tiere (6.000 Schafe und 2.000 Ziegen) veranschlagt. Je ein Scrapiefall in Schafen und Ziegen wird für 2012 vorgesehen. Da bei den Schnelltestuntersuchungen nicht nur die klassische Scrapie, sondern auch die atypische Scrapie ausgeschlossen werden soll, wird gemäß den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Obex und das Kleinhirn getestet. Im positiven Fall müssen weitere Tests angeschlossen werden.

3. Description of the epidemiological situation of the disease

(max. 32000 chars) :

BSE: Die Untersuchungen auf BSE reichen bereits bis in das Jahr 1991 zurück. Seither wurden bereits mehr als 2,1 Millionen Rinder in Österreich untersucht. Insgesamt gab es bislang acht BSE-Fälle. Der erste BSE-Fall wurde im Dezember 2001 (Niederösterreich) verzeichnet. Zwei Fälle gab es im Jahr 2005 bei älteren Rindern (einen in Vorarlberg und einen in Salzburg), zwei Fälle im Jahr 2006 (Tirol und Oberösterreich), einen Fall im Jänner 2007 (Kärnten) und zwei Fälle im Jänner und September 2010 (Oberösterreich, Niederösterreich, beides alte Rinder: 13 und 15 Jahre). Epidemiologische Erhebungen und Ausmerzungen wurden durchgeführt. Bei den letzten drei Fällen handelt es sich um bestätigte "atypische" Fälle: Fall Nummer sechs (Jänner 2007 in Kärnten, L-type), Fall Nummer sieben (Jänner 2010 in Oberösterreich, L-type) and Fall Nummer acht (September 2010, Niederösterreich, H-type).

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.1

Scrapie: Bereits im Mai 1991 wurden alle Gehirne von Schafen und Ziegen mit Vorbericht "zentralnervale Störungen" auch auf Scrapie untersucht. Weiters wurden bereits damals Fleischuntersuchungsorgane im Rahmen der Schlacht tieruntersuchung angewiesen, auf Störungen des Allgemeinbefindens von Tieren zu achten und bei Verdacht entsprechende Untersuchungen einleiten zu lassen. Seit 1991 wurden mehr als 50.000 Schafe und Ziegen auf Scrapie untersucht. Der erste klinische Scrapie-Fall (Zukauf aus einem anderen Mitgliedstaat) wurde im Jänner 2000 festgestellt (Oberösterreich, Bezirk Vöcklabruck) und amtlich bestätigt. In drei Kontaktbetrieben, ebenfalls in Oberösterreich, wurden im Februar, März und April 2000 insgesamt drei Tiere histologisch positiv befundet. Im Jahr 2011 (Stand Juni 2011) gab es 4 Fälle von bestätigter atypischer Scrapie (Bestätigung durch das CRL), wobei dem Nachweis der Prionen im Kleinhirn große Bedeutung zukam.

4. Measures included in the programme

4.1 Designation of the central authority in charge of supervising and coordinating the departements responsible for implementing the programme

(max. 32000 chars) :

BSE und Scrapie: Bundesministerium für Gesundheit; zuständige Abteilung II/B/10. Die Vollziehung wird im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner delegiert.

4.2 Description and delimitation of the geographical and administrative areas in which the programme is to be applied

(max. 32000 chars) :

BSE und Scrapie: Das Programm umfasst flächendeckend alle neun Bundesländer (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien).

4.3 System in place for the registration of holdings

(max. 32000 chars) :

BSE: In einer zentralen Datenbank sind alle Daten des Tierpasses, Tierverbringungen, Tiergeburten und Todesfälle (Schlachtungen und Verendungen) sowie veterinärrelevante Daten, soweit diese zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Veterinärverwaltung im Rahmen der

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.1

Tierseuchenbekämpfung und zum Schutz der menschlichen Gesundheit notwendig sind, erfasst. Die Datenbank ist gemäß der Entscheidung der Kommission 1999/571/EG vom 28. Juli 1999 zur Anerkennung der vollen Betriebsfähigkeit der österreichischen Datenbank für Rinder als uneingeschränkt betriebsbereite Datenbank anerkannt. Aufgrund der gut funktionierenden Datenbank werden auch bestimmte Marktordnungsprämien für Rinder mit dieser Datenbank abgewickelt. Eine Schnittstelle zum Verbraucherinformationssystem (VIS; Datenbank) bietet die Grundlage für Betriebs- und Tierinformationen, die auch über das VIS abgerufen werden können.

Scrapie: Gemäß der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 291/2009 idGF., haben Halter von Schafen und Ziegen die Aufnahme der Tierhaltung innerhalb von 7 Tagen die Daten zum Betrieb sowie die Daten zur Tierhaltung beim Betreiber der zentralen Datenbank (VIS; Verbrauchergesundheitsinformationssystem) anzuzeigen. In dieser sind Registrierungsnummer, Name und Adresse des Betriebes, die geographischen Daten des Betriebsstandorts, die Daten des Tierhalters, die Art der gehaltenen Tiere, die Art der Nutzung der Tiere und der Tierbestand gemäß Stichtag der jährlichen Erhebung, einzutragen. Diese Datenbank entspricht den in der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 festgelegten Anforderungen. Die individuellen Codes der amtlichen Kennzeichen werden für ab dem 9. Juli 2005 geborene Tiere über das VIS den Betrieben zugeteilt, diese Information über die Zuteilung ist für amtliche Stellen abrufbar.

4.4 System in place for the identification of animals

(max. 30000 chars) :

BSE: Die entsprechenden EU-Rechtsnormen wurden EU-konform umgesetzt: Kennzeichnung und Registrierung von Rindern gemäß Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008, BGBl. II Nr. 201/2008 idGF. Das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern beruht auf Ohrmarken mit Einzeltierkennzeichnung von Tieren, elektronischen Datenbanken, Tierpässen (Tierpässe werden nur für den innergemeinschaftlichen Handel verwendet) und Einzelregistern in jedem Betrieb. Alle Tiere eines Betriebes werden mit von der zuständigen Behörde zugelassenen Ohrmarken an beiden Ohren gekennzeichnet. Die Ohrmarken sind mit einem einheitlich gestalteten Kenncode versehen, mit dem die einzelnen Tiere und ihre Geburtsbetriebe identifiziert werden können: „AT“ mit numerischem Code und einem Strichcode, der zumindest den numerischen Code beinhaltet. Der Tierhalter hat für alle im Betrieb gehaltenen Tiere ein Bestandsregister nach einem von der AMA herausgegebenen Muster zu führen. Es hat folgende Informationen zu liefern: Kennzeichnung der Einzeltiere; das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Rasse; bei Zu- und Abgängen die Kennzeichnung der betroffenen Tiere unter Angabe des jeweiligen Datums und der Person, aus deren Bestand die betroffenen Tiere übernommen oder an einen anderen Bestand sie abgegeben worden sind; im Fall einer Umkennzeichnung (Drittlandtier) die Zuordnung der neuen Ohrmarke zur Ohrmarke des Drittlandes; Vermerke über den Aufenthalt von Tieren auf bestoßenen Weiden; allenfalls der Zeitpunkt des Todes des Tieres im Haltungsbetrieb; Kontrollvermerke. Das Bestandsverzeichnis ist vier Jahre lang aufzubewahren. Eine Ohrmarkenabfrage über das VIS ist jederzeit möglich.

Scrapie: Schafe und Ziegen sind vom Tierhalter auf eigene Kosten innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab dem Geburtsdatum, jedenfalls aber vor dem erstmaligen Verlassen des Geburtsbetriebes oder auf behördliche Anordnung noch vor diesem Zeitpunkt mit zwei Ohrmarken oder einer Ohrmarke und einem elektronischen Transponder oder mit einer Ohrmarke und einem Fesselband oder mit einem Fesselband und einem Bolustransponder dauerhaft zu kennzeichnen (Tierkennzeichnungsverordnung

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.1

und Registrierungsverordnung 2009). Die älteren Ohrmarken haben nachstehende Angaben zu enthalten: „AT“ für Österreich, einen darauffolgenden numerischen Bundesländercode (z.B.: 1 Burgenland) und einen nicht mehr als 11 Zeichen umfassenden Code, auf Grund dessen zumindest der Herkunftsbetrieb festgestellt werden kann. Für Tiere, die nach dem 9. Juli 2005 geboren wurden, enthalten die amtlichen Kennzeichen jedenfalls folgenden Code: AT und einen individuellen Code aus 9 Ziffern, welcher vom VIS generiert wird. Für Ersatzkennzeichen sind eigene Regelungen vorgesehen. Die Besitzer von Schafen und Ziegen haben die Aufnahme der Tierhaltung mit den relevanten Daten unverzüglich, spätestens aber sieben Tage nach Eintritt des Ereignisses, dem VIS anzuzeigen. Die Tierhalter haben ein Bestandsregister zu führen, wobei alle Eintragungen mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren sind (z.B.: Anzahl der am 1. April jeden Jahres im Betrieb vorhandenen Schafe und Ziegen getrennt nach Tierart, Anzahl der im Betrieb vorhandenen weiblichen Schafe und Ziegen, die älter als 12 Monate sind oder Junge geworfen haben, alle Zu- und Abgänge der verbrachten Tiere, Datum des Zugangs bzw. des Abgangs, Transportmittelkennzeichen).

4.5 Measures in place as regards the notification of the disease

(max. 32000 chars) :

BSE: BSE ist gemäß § 16 des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBI Nr. 177/1909 idgF eine anzeigepflichtige Tierseuche. Die Anzeige- und somit Untersuchungspflicht besteht in Österreich bereits seit 1991 (TSG, u. a. geändert durch BGBl. I Nr. 36/2008; daher trat die BSE-Verordnung BGBl. II Nr. 389/1991 mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft). Bei Verdacht auf TSE haben der zugezogene Tierarzt, der Tierhalter, die vom Tierhalter mit der Obhut und Aufsicht betraute Person und jede andere Person, der zufolge ihres Berufes die Erkennung von Anzeichen des Verdachtes auf TSE zumutbar ist, unverzüglich und auf kürzestem Weg die Anzeige beim örtlich zuständigen Bürgermeister oder bei der vom Bürgermeister mit der Entgegennahme der Anzeige betrauten Person, sofern dies nicht möglich ist, bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriestelle zu erstatten. Tierärzte haben überdies die Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) zu erstatten. Die BVB ist der Berufssitz des Amtstierarztes. Die Anzeigen müssen auch mündlich und telefonisch entgegengenommen werden. Der Bürgermeister hat die daraufhin getroffenen Verfügungen unverzüglich der BVB bekannt zu geben. Polizei- und Gendarmeriedienststellen haben die Anzeige sowohl dem Bürgermeister als auch der BVB weiterzuleiten. Mit der Kundmachung GZ 39.605/34-IX/A/8/02, veröffentlicht in den Amtlichen Veterinärnachrichten (AVN) Nr. 2 vom 28. März 2002, wurde die Definition „TSE-seuchenverdächtiges Tier“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 idgF verfügt. In der Kundmachung GZ 74600/0043-II/B/5/2010, veröffentlicht in den AVN Nr. 1/2010 vom 23. Februar 2010 (ab 1. Juli 2011: GZ 74600/0117-II/B/10/2011), sind detaillierte Durchführungsbestimmungen enthalten. Regelungen die auf die Anzeigepflicht hinweisen finden sich auch im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz BGBl. I Nr. 13/2006 idgF, Fleischuntersuchungsverordnung BGBl. II Nr. 109/2006 idgF. U. a. besteht auch die Verpflichtung, Sperren im VIS einzutragen.

Scrapie: Scrapie ist gemäß § 16 des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBI Nr. 177/1909 idgF eine anzeigepflichtige Tierseuche. Die Anzeige- und Untersuchungspflicht besteht in Österreich bereits seit 1995. Mit der Kundmachung GZ 39.605/34-IX/A/8/02, veröffentlicht in den Amtlichen Veterinärnachrichten Nr. 2 vom 28. März 2002 wurde die Definition „TSE-seuchenverdächtiges Tier“ verfügt. Diese Definition wurde in der Folge auch in der TSE-Kundmachung übernommen. Bei Verdacht auf TSE bei Schafen und Ziegen haben der zugezogene Tierarzt, der Tierhalter, die vom Tierhalter mit der Obhut und Aufsicht betraute Person und jede andere Person, der zufolge ihres Berufes die Erkennung

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.1

von Anzeichen des Verdachtes auf TSE zumutbar ist, unverzüglich und auf kürzestem Weg die Anzeige beim örtlich zuständigen Bürgermeister oder bei der vom Bürgermeister mit der Entgegennahme der Anzeige betrauten Person, sofern dies nicht möglich ist, bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriestelle zu erstatten. Tierärzte haben überdies die Anzeige bei der zuständigen BVB zu erstatten. Die BVB ist der Berufssitz des Amtstierarztes. Die Anzeigen müssen auch mündlich und telefonisch entgegengenommen werden. Der Bürgermeister hat die daraufhin getroffenen Verfügungen unverzüglich der BVB bekannt zu geben. Polizei- und Gendarmeriedienststellen haben die Anzeige sowohl dem Bürgermeister als auch der BVB weiterzuleiten. Ergänzend wäre noch die Scrapie-Überwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 119/2006 vom 16. März anzuführen. U. a. sind Sperren verpflichtend in VIS einzutragen.

4.6 Monitoring

4.6.1 Monitoring in bovine animals

	Estimated number of tests	
Animals referred to in Annex III, Chapter A, Part I, point 2.1, 3 and 4 of Regulation (EC) No 999/2001 of the European Parliament and of the Council	18 000	
Animals referred to in Annex III, Chapter A, Part I, point 2.2 of Regulation (EC) No 999/2001	135 000	
Sonstige (erläutern): Freiwillige Untersuchungen (Schlachtrinder >20 Monaten bis Untersuchungspflicht)	25 000	X
	Add a new row	

4.6.2 Monitoring in ovine animals

Estimated population of adult ewes and ewe lambs put to the ram

	Estimated number of tests	
Ovine animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 2 of Regulation (EC) No 999/2001	0	
Ovine animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 3 of Regulation (EC) No 999/2001	1 500	
Ovine animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 5 of Regulation (EC) No 999/2001	105	
Ovine animals referred to in Annex VII, Chapter A, point 3.4(d) of Regulation (EC) No 999/2001	20	
Ovine animals referred to in Annex VII, Chapter A, point 5(b)(ii) of Regulation (EC) No 999/2001	20	
Sonstige: Genehmigtes nationales Programm, BGBl. II Nr. 119/2006	6 000	X
	Add a new row	

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.1

4.6.3 Monitoring in caprine animals

Estimated population of female goats and female kids mated

51 443

	Estimated number of tests	
Caprine animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 2 of Regulation (EC) No 999/2001	0	
Caprine animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 3 of Regulation (EC) No 999/2001	500	
Caprine animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 5 of Regulation (EC) No 999/2001	20	
Caprine animals referred to in Annex VII, Chapter A, Part II, point 3.3(c) of Regulation (EC) No 999/2001	20	
Caprine animals referred to in Annex VII, Chapter A, Part II, point 5(b)(ii) of Regulation (EC) No 999/2001	20	
Sonstige (erläutern): Genehmigtes nationales Programm, BGBl. II Nr. 119/2006	2 000	X
	ADD A NEW ROW	

4.6.4 Discriminatory tests

	Estimated number of tests	
Primary molecular testing referred to in Annex X, Chapter C, point 3.2(c)(i) of Regulation (EC) No 999/2001	15	

4.6.5 Genotyping of positive and randomly selected animals

	Estimated number	
Animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 8.1 of Regulation (EC) No 999/2001	15	
Animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 8.2 of Regulation (EC) No 999/2001	115	

4.7 Eradication

4.7.1 Measures following confirmation of a BSE case

4.7.1.1 Description

(max. 32000 chars) :

TSE-Krisenplan, GZ 74700/0298-II/B/5/2009; Eine detaillierte Arbeitsanleitung für Amtstierärzte steht zur

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.1

Verfügung. Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und des Tierseuchengesetzes, RGBL. Nr. 177/1909 idgF., werden angewendet.

4.7.1.2 Summary table

	Estimated number	
Animals to be killed under the requirements of Annex VII, Chapter A, point 2.1 of Regulation (EC) No 999/2001	5	

4.7.2 Measures following confirmation of a scrapie case

4.7.2.1 Description

(max. 32000 chars) :

Krisenplan TSE; Eine detaillierte Arbeitsanleitung für Amtstierärzte steht zur Verfügung. Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und des Tierseuchengesetzes, RGBL. Nr. 177/1909 idgF., werden angewendet. Die weitere Vorgangsweise richtet sich auch danach, ob es sich um die klassische oder die atypische Scrapie handelt. Es werden z.B. epidemiologische Nachforschungen eingeleitet, im Bestand wird gekeult und Tiere über 12 Monate aus infizierten Herden werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 getestet, Genotypisierungen werden durchgeführt. Bezüglich der Elterntiere, der Nachkommen, Eizellen, Embryonen, Kontakttiere und Kohortentiere wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 ebenfalls mit Tötungen bzw. Keulungen vorgegangen. Nach Rücksprache mit dem CRL werden die Proben des TSE-positiven Tieres zur weiteren Untersuchung (Unterscheidungstests) an das CRL weitergeleitet. Im Falle der atypischen Scrapie wird ho von Fall zu Fall entschieden und Gebrauch von der Ausnahmeregelung (Anhang VII Kapitel A Nummer 2.3. lit. c, bzw. Maßnahmen gemäß Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001) gemacht.

4.7.2.2 Summary table

	Estimated number	
Animals to be killed under the requirements of Annex VII, Chapter A, point 2.3 of Regulation (EC) No 999/2001	220	
Animals to be genotyped under the requirements of Annex VII, Chapter A, point 2.3 of Regulation (EC) No 999/2001	220	

4.7.3 Breeding programme for resistance to TSEs in sheep

4.7.3.1 General description

Description of the programme according to the minimum requirements set out in Annex VII, Chapter B of Regulation (EC) No 999/2001

(max. 32000 chars) :

Mit in Kraft treten der Verordnung (EG) Nr. 546/2006 der Kommission vom 31. März 2006 (betreffend nationale Programme und zusätzliche Garantien sowie zur Befreiung vom Resistenzzuchtprogramm in

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.1

Schafen), ist Österreich von der Durchführung des Resistenzzuchtprogramms in Schafen befreit. Es werden jedoch die verpflichtenden Genotypisierungsstichproben gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Z 8.2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchgeführt.

4.7.3.2 Summary table

	Estimated number	
Ewes to be genotyped under the framework of a breeding programme referred to in Article 6a of Regulation (EC)	0	
Rams to be genotyped under the framework of a breeding programme referred to in Article 6a of Regulation (EC)	0	

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.1

5. Costs

5.1 Detailed analysis of the costs

(max. 32000 chars) :

BSE: Detaillierte Kostenaufschlüsselung (siehe Tabelle unten): Die Kostenaufschlüsselung stellt eine Darstellung der zu erwartenden Vollkosten auf Basis der aktuellen Kostensituation dar.

Kostenüberblick: Es wird für das Jahr 2012 von insgesamt 178.000 zu untersuchenden Proben ausgegangen. Test: Prionics PrioStrip. Pro Testkit werden durchschnittlich 440 Proben veranschlagt (Berücksichtigung von Teilauslastung und Wiederholungen). Kosten für Probenentnahmekosten und Probeneinsendungskosten werden in der Folge ebenfalls angeführt.

Scrapie:

Detaillierte Kostenaufstellung (siehe Tabelle unten): Die Kostenaufschlüsselung stellt eine Darstellung der zu erwartenden Vollkosten auf Basis der aktuellen Kostenkalkulation dar.

Kostenüberblick: Schnelltest: Es wird im Jahr 2012 von 10.205 zu untersuchenden Proben ausgegangen. Der Test wird neu ausgeschrieben und ist daher noch nicht bekannt. Es wird aber jedenfalls ein Test aus der Liste der zugelassenen Tests gemäß Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sein. Vorerst wird mit den Kosten des erzeit verwendeten Tests kalkuliert. Pro Testkit werden durchschnittlich 170 Proben veranschlagt (Berücksichtigung der Teilauslastung und Wiederholungen). Gemäß der derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnis ist die Testung von Obex und Kleinhirn vorgesehen. Kosten für die Probenahme und Probeneinsendung werden in der Folge veranschlagt.

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.1

5.2 Summary of costs

Costs related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Community funding requested
1. BSE testing					
Rapid tests	Detailkosten (Testkit, Zusatzmaterialien, Zusatzreagenzien)	178 000	8.15	1450700	yes X
Rapid tests	Pauschale gemäß Beschluss 2010/712/EG	178 000	0.5	89000	yes X
Rapid tests	Sonst. Gemeinkosten (Labor, Energie, Verwaltung)	178 000	7.09	1262020	yes X
Rapid tests	Allfällige Probenentnahmekosten (mit Ausnahme von...)	135 000	6	810000	yes X
Rapid tests	Einsendekosten pro Probe (Durchschnitt)	178 000	1	178000	yes X
Rapid tests	Bestätigungstest	20	175	3500	yes X
				Add a new row	
2. Scrapie testing					
Rapid tests	Detailkosten (Testkit, Zusatzmaterialien, Zusatzreagenzien)	10 205	27.14	276963.7	yes X
Rapid tests	Pauschale gemäß Beschluss 2010/712/EG	10 205	0.5	5102.5	yes X
Rapid tests	Sonst. Gemeinkosten (Labor, Energie, Verwaltung)	10 205	23.6	240838	yes X
Rapid tests	Allfällige Probenentnahmekosten	10 205	8	81640	yes X

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.1

Costs related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Community funding requested
3. Discriminatory testing					
Primary molecular tests	Test (je nach Verrechnung mit CRL Weybridge)	15	200	3000 yes	X
Primary molecular tests	Transport	15	800	12000 yes	X
				Add a new row	
Costs related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Community funding requested
4. Genotyping					
4.1 Determination of genotype of animals in the framework of the monitoring and eradication measures laid down by Regulation (EC) No 999/2001	Verfahren: PCR	350	78.76	27566 yes	X
				Add a new row	
4.2 Determination of genotype of animals in the framework of a breeding programme	0	0	0	0 no	X
				Add a new row	
5. Compulsory slaughter					
Costs related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Community funding requested
5.1 Compensation for bovine animals to be killed /slaughtered under the requirements of Annex VII, Chapter A, point 2.1 of Regulation (EC) No 999/2001	Adult bovine animal	3	1288	3864 yes	X

Standard requirements for the submission of programmes of eradication and monitoring of TSE

version : 2.1

5.1 Compensation for bovine animals to be killed /slaughtered under the requirements of Annex VII, Chapter A, point 2.1 of Regulation (EC) No 999/2001	Young bovine animal animals	2	500	1000 yes	X
				Add a new row	
5.2 Compensation for ovine and caprine animals to be killed /slaughtered under the requirements of Annex VII, Chapter A, point 2.3 of Regulation (EC) No 999/2001	sheep and goats	220	300	66000 yes	X
				Add a new row	
Total				4 511 194,20 €	

Attachments

IMPORTANT :

- 1) The more files you attach, the longer it takes to upload them .
- 2) This attachment files should have one of the format listed here : [.zip](#), [.jpg](#), [.jpeg](#), [.tiff](#), [.tif](#), [.xls](#), [.doc](#), [.bmp](#), [.pna](#).
- 3) The total file size of the attached files should not exceed 2 500Kb (+- 2.5 Mb). You will receive a message while attaching when you try to load too much.
- 4) IT CAN TAKE **SEVERAL MINUTES TO UPLOAD** ALL THE ATTACHED FILES. Don't interrupt the uploading by closing the pdf and wait until you have received a Submission Number!
- 5) Zip files cannot be opened (by clicking on the Open button). All other file formats can be opened.